

Taxordnung Tages- und Nachtklinik, IMWIL Alters- und Spitexzentrum gültig ab 01.01.2026

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2011 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung gültig. Die Tarife richten sich nach den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen, bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenversicherer und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteile dieser Tarifordnung.

Die Grundtaxen werden von der Direktion des IMWIL Alters- und Spitexzentrum in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat der Stadt Dübendorf definiert und mit den Tarifen für die Sonderleistungen in dieser Taxordnung zusammengefasst. In der Regel erfolgt die Neufestsetzung der Taxen auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

Die Höhe der Kosten für Sonderleistungen werden von der Direktion des IMWIL Alters- und Spitexzentrum festgelegt.

Unterjährige Anpassungen in dieser Taxordnung, abgesehen von den Grundtaxen, benötigen keinen erneuten Beschluss des Stadtrats der Stadt Dübendorf.

1. Grundtaxe Tagesklinik (ohne Pflege taxen)

Die Grundtaxe beinhaltet die grundlegenden Kosten für die Tagesstruktur. Die Taxe gilt pro Aufenthaltstag.

Angebot Tagesstruktur	Taxen in CHF
Ganzer Tag inkl. Mittagessen	110.00
Halber Tag (08.00 – 13.00 Uhr) inkl. Mittagessen	75.00
Halber Tag (11.00 – 16.00 Uhr) inkl. Mittagessen	75.00
Halber Tag (11.00 – 17.00 Uhr) inkl. Mittagessen	90.00
Besuch stundenweise (exkl. Mittagessen)	50.00/Std.

Zuschlag Auswärtige	in CHF
Für Tagesgäste mit Wohnsitz im Kanton Zürich, ausserhalb der Gemeinde Dübendorf	15.00 ganzer Tag 10.00 halber Tag oder weniger
Für Tagesgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	30.00 ganzer Tag 20.00 halber Tag oder weniger
Der Zuschlag wird nach fünf Jahren Aufenthalt nicht mehr erhoben	

Die in der Grundtaxe enthaltenen Mahlzeiten können nur durch das IMWIL Alters- und Spitexzentrum erbracht werden. Werden Mahlzeiten von extern bezogen, können diese nicht von der Grundtaxe in Abzug gebracht werden.

2. Grundtaxe Nachtklinik (ohne Pflegekosten)

Die Grundtaxe beinhaltet eine Übernachtung im Einzelzimmer in der Nachtklinik inkl. Frühstück und Betreuung.

Angebot Nachtklinik	Taxen in CHF
Nachtaufenthalt (17.00 – 08.00 Uhr)	168.00

Zuschlag Auswärtige	in CHF
Für Nachtklinikgäste mit Wohnsitz im Kanton Zürich, ausserhalb der Gemeinde Dübendorf	25.00
Für Nachtklinikgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich	50.00

Das in der Grundtaxe enthaltene Frühstück kann nur durch das IMWIL Alters- und Spitexzentrum erbracht werden. Wird das Frühstück von extern bezogen, kann dieses nicht von der Grundtaxe in Abzug gebracht werden.

3. Pflegekosten

Für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden Pflegekosten verrechnet und im Umfang der obligatorischen Krankenversicherung vergütet. Die Pflege-Einstufung erfolgt nach dem System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem). Bei Ihrem Eintritt ins IMWIL Alters- und Spitexzentrum wird die Pflege innert 2 Wochen die erste Beurteilung Ihrer Pflegestufe ermittelt. Eine allfällig rückwirkende Korrektur der BESA-Einstufung ist nicht ausgeschlossen. Die Verrechnung erfolgt direkt an die Krankenkasse und die Gemeinde. Ihr Anteil wird Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Sollte der Krankenversicherer einzelne oder die gesamte Leistung aus irgendwelchen Gründen nicht übernehmen, werden die Kosten direkt den Tages- und Nachtklinikgästen in Rechnung gestellt.

Diese Einstufungen werden mindestens zweimal jährlich überprüft, eventuell angepasst und die BESA-Einstufung vom zuständigen Arzt verordnet und unterschrieben. Bei einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes muss jederzeit eine Überprüfung der Einstufung erfolgen. Jede Neueinstufung der BESA ist auf der Rechnung ersichtlich. Das offizielle Einstufungsformular der BESA wird der Krankenkasse direkt zugestellt.

Zu Lasten der Tages- und Nachtklinikgäste wird vom IMWIL Alters- und Spitexzentrum, gemäss Art. 25a Krankenversicherungsgesetz, ein Eigenanteil Pflegekosten gemäss Pflegestufe erhoben. Unabhängig davon ist der Krankenkasse eine Kostenbeteiligung bestehend aus der Franchise und dem Selbstbehalt, gemäss Art. 64 Krankenversicherungsgesetz, geschuldet.

Für die einzelnen Pflegekategorien gelten folgende Ansätze pro Pflegetag:

Stufen	Beitrag der Krankenkasse	Anteil Bewohner	Normdefizit (Anteil Gemeinde) Kanton Zürich
	CHF	CHF	CHF
1	9.60	7.46	0.00
2	19.20	23.00	7.35
3	28.80	23.00	30.25
4	38.40	23.00	53.10
5	48.00	23.00	76.00
6	57.60	23.00	98.90
7	67.20	23.00	121.80
8	76.80	23.00	144.65
9	86.40	23.00	167.55
10	96.00	23.00	190.45
11	105.60	23.00	213.35
12	115.20	23.00	236.20

4. Pflegematerial

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) B enthalten ist, wird bis zum aufgeführten Höchstvergütungsbetrag (HVB) von den Krankenversicherungen vergütet.

Bis zu diesem definierten Maximalbetrag können die MiGeL Produkte den Krankenkassen in Rechnung gestellt werden. Sofern der maximale Betrag resp. die maximale Menge nicht ausreicht, werden diese Mehrkosten den Tages- und Nachtklinikgästen verrechnet. Der Betrieb wird Sie vorgängig darüber informieren.

Bei Pflegematerial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, tragen die Tages- und Nachtklinikgäste die Kosten.

5. Sonderleistungen

Art der Leistung	Tarife CHF
Wiederbeschaffungskosten bei Schlüsselverlust inkl. administrative Aufwendungen	pro Stück 65.00
Todesfallkosten (im IMWIL verstorben)	450.00
Administrative Zusatzleistungen (Mindestverrechnung 30 Min.)	pro Stunde 89.00

6. Extraleistungen

Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Getränkebezug in der Cafeteria, Coiffeur- und Podologie-besuche sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden direkt bar bezahlt. Administrative Zusatzleistungen werden gemäss Sonderleistungen verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min.).

Zusätzliche Mittagessen, Abendessen oder ein separates Frühstück werden separat verrechnet und können generell nur unter der Voraussetzung bezogen werden, dass alle Kosten für die Grundtaxen etc. – ohne 2. Mahnung inkl. Betreibungsverfahren – beglichen sind. Ausnahmen können bei Barzahlung gewährt werden.

7. Fahrdienst

Über Organisationen, wie z.B. Spitex PLUS oder den Patientenfahrdienst Dübendorf, können Fahrten organisiert werden. Die Kosten für den Patientenfahrdienst Dübendorf sind direkt zu begleichen.

8. Abmeldung Besuch Tages- und Nachtklinik

Bei kurzfristiger Verhinderung eines Besuches der Tages- und Nachtklinik ist es notwendig, dass sich die Gäste bis spätestens am Vortag des Besuches bis 16.00 Uhr abmelden. In Notfällen (z. B. Spitaleinweisung) ist eine spätere Abmeldung möglich.

Geplante Abwesenheiten müssen mindestens 7 Tage vor dem Beginn der Abwesenheit gemeldet werden. Während der Abwesenheit wird ein reduzierter Tarif von 15% der Grundtaxe für die vereinbarten Besuchstage erhoben. Eine reduzierte Grundtaxe kann max. für 6 Monate verrechnet werden, danach wird der Vertrag aufgelöst.

9. Bei zu später oder nicht erfolgter Abmeldung, bei nicht erfolgtem Eintritt oder bei längerer Abwesenheit für Besuche der Tages- und Nachtklinik

Für eine zu späte oder nicht erfolgte Abmeldung oder bei einem nicht erfolgten Eintritt in die Tages- und Nachtklinik stellen wir, abhängig von den vereinbarten Besuchstagen, die Kosten der Grundtaxen, während längstens einer Woche, in Rechnung. Danach wird die reduzierte Grundtaxe gemäss Punkt «Abmeldung Besuch Tages- und Nachtklinik» verrechnet.

Ist das kurzfristige Fernbleiben in der Tages- und Nachtklinik durch Krankheit bedingt und wird ein Arztzeugnis vorgelegt, erfolgt bei zu später Abmeldung die Verrechnung des reduzierten Tarifes gemäss Punkt «Abmeldung Besuch Tages- und Nachtklinik».

10. Kündigung

10.1 Durch die Leistungsbezügerin / den Leistungsbezüger

Eine Kündigung der Besuche in der Tages- und Nachtklinik kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sieben Tagen erfolgen:

Wird die Tagesklinik während der Kündigungsfrist nicht mehr besucht, wird die reduzierte Grundtaxe gemäss Punkt «Abmeldung Besuch Tages- und Nachtklinik» verrechnet.

10.2 Durch das IMWIL Alters- und Spitexzentrum

Von Seiten des IMWIL Alters- und Spitexzentrums kann der Tages- und Nachtklinikvertrag schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sieben Tagen sowie nachfolgenden Punkten, gekündigt werden:

- Wenn Sie wiederholt und massiv gegen die Bestimmungen des Wohn- und/oder Betreuungsvertrag oder gegen die allgemeinen Vertragsbestimmungen verstossen haben und deswegen zweimal schriftlich ermahnt worden sind.
- Wenn Sie sich in einen Zustand versetzen, in welchem Sie sich, andere Tagesgäste, Bewohnerinnen oder Bewohner oder Mitarbeitende gefährden. Dies gilt insbesondere bei Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- Wenn Sie sich nicht an unsere Verhaltensregeln halten: Wir erwarten einen wertschätzenden Umgang sowie einen respektvollen sprachlichen Umgang mit anderen Tagesgästen, Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden und Externen. Ausserdem tolerieren wir keine rassistischen und sexistischen Bemerkungen.
- Wenn Sie trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung die Monatsrechnung nicht bezahlen.
- Wenn über eine Taxanpassung bzw. eine sonstige Vertragsänderung keine Einigung erzielt werden kann.
- Wenn nach Beurteilung Ihres behandelnden Arztes ein Wechsel angezeigt ist.

Aus wichtigen Gründen kann die Direktion eine Tagesgästin oder einen Tagesgast per so-fort aus der Institution ausweisen. Wichtige Gründe sind namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Betrieb für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen (insbesondere wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen etc. gegen Mitarbeitende, andere Tagesgäste, Bewohnende und Externe).

11. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Zur Bezahlung der Monatsrechnung benützen Sie bitte ausschliesslich den der Rechnung angefügten Einzahlungsschein. Es besteht auch die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens (LSV). Bei Interesse und zum Bezug des benötigten Formulars, wenden Sie sich bitte an die Administration.

Alle KVG-pflichtigen Leistungen werden der Krankenkasse direkt in Rechnung gestellt, die Rückvergütung erfolgt an das IMWIL Alters- und Spitexzentrum. Sie erhalten eine Rechnungskopie.

Nicht-KVG-pflichtige Leistungen werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Für eine allfällige Vergütung dieser Leistungen durch die Krankenkasse aus Zusatzversicherungen müssen Sie selbst besorgt sein.

Für alle übrigen Leistungen erhalten Sie eine detaillierte Abrechnung.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Leitung Bewohneradministration des Betriebs zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der pflegeberechtigten Person anerkannt.

Beanstandet die pflegeberechtigte Person die Qualität der Leistungen, darf sie daraus abgeleitete Ansprüche nicht mit den in Rechnung gestellten Kosten verrechnen.

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist zu begleichen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Zahlungsfrist fallen Gebühren gemäss Finanz- und Gebührenordnung der Stadt Dübendorf an.

12. Instanzenweg bei Beschwerden

Erste Anlaufstelle für Beschwerden ist die Direktion des IMWIL Alters- und Spitexzentrum (Pflege: Pflegedirektorin, übrige Bereiche: Direktor).

Zweite Anlaufstelle für Beschwerden ist der Stadtrat der Stadt Dübendorf.

Dritte Anlaufstelle für Beschwerden ist der Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.

13. Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Dübendorf genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.